

Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit

Aktuelle Entwicklungen: Ein Überblick

*Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Dr. Thomas Holtmann – Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit*

6. Dezember 2023



Gremienübersicht

2



Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit - Interne Gremien -

Gremium	Vorsitz / Stellv.	Geschäftsführung	Gremium	Vorsitz / Stellv.	Geschäftsführung
Umwelt-, Technik- und Nachhaltigkeitspolitik			Umweltpolitik		
Ausschuss Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit	Theuer	Holtmann	AK Anlagenbezogener Gewässerschutz	Dr. Janssen-Overath	Schiffer
Vorstand Ausschuss Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit	Theuer	Holtmann	AK Bodenschutz	Dr. Lemke / Stelter	Brutschin
Technikpolitik			AK eSDSphraC	Dr. Hillmer	Merz
AK Technikpolitik und Standardisierung	Dr. Raith	Weizel	AK Immissionsschutz	Theuer	Giersch
AK Betriebssicherheit (BDI-BDA)	Reinhardt	Bender	AK Naturschutz	Badewitz	Brutschin
AK Arbeitsstoffe	Dr. Engel	Merz	AK Stoffpolitik	Dr. Soballa	Merz
AK Brandschutz und Naturgefahren	Wilske	Bender	AK Wasserwirtschaft	Leibfritz	Schiffer
AHG Novelle Gefahrstoffverordnung		Merz	AK Wasserrahmenrichtlinie		Schiffer
Task Force Digitaler Produktpass	Prof. Dr. Wegener	Weizel	AK Genehmigungsverfahren		Schiffer
Nachhaltigkeitspolitik			Circular Economy		
AK Circular Economy, SCP und Ressourceneffizienz	Endemann, Dr. Wittstock	v. Kempis, Oehlmann	BDI-Initiative "Circular Economy"	Dr. Kirchhoff	Oehlmann
AK Nachhaltigkeitspolitik		v. Kempis	PG Rohstoffe, Produkte und Services der Circular Economy		Sittler
Energiepolitik - Gebäudeenergieeffizienz			PG Technologie, Digitalisierung und Standardisierung		Stuckenhoff
BDI-Initiative "Energieeffiziente Gebäude" / AK Energieeffizienz bei Gebäuden	Coleman / Dr. Groos, Großmann	Specht	PG Klimaschutzpotenziale der Circular Economy		Oehlmann
AHG Anrechnung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich		Specht			
AHG Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz		Specht			

European Green Deal (Dezember 2019)

3



European Green Deal (November 2023)

4

April 2024: Letzte Sitzung EP
Juni 2024: Wahlen zum EP
Ende 2024: neue Kommission

Sustainable Transport

- TBD with the commissioner-designate

Preserving Europe's natural capital

- Biodiversity Strategy for 2030
 - VO Wiederherstellung Natur: ✓ (?)

Transition to a Circular Economy

- A new Circular Economy Action Plan
 - Ökodesign-VO: ✓
 - Revision AbfallverbringungsVO: ✓
 - Verpackungs-VO: Anfang 2024?

Achieving Climate Neutrality

- Revising 2030 Climate targets
- Carbon Border Tax

Clean, Reliable and Affordable energy

- Review Energy Legislation
- Review Energy Taxation Directive

Financing the transition

- Sustainable Europe Investment Plan
- Green Financing Strategy

Leave no one behind

- Just Transition Instrument
- Mainstreaming the Just Transition (MFF)

Farm to Fork

- Farm to Fork Strategy

The transition of agriculture and rural areas

- Vision for Inclusive Rural Areas
- Africa Europe Agenda

Towards a modernised and simplified CAP

- CAP reform proposal

A zero pollution Europe

- Strategy on the sustainable use of chemicals
- Clean Air and Water Actions Plans
 - Revision REACH: 2024??
 - Revision IED ✓
 - Revision LuftqualitätsRI: Anfang 2024?
 - Integriertes Wassermanagement: 2024?
 - Kommunale Abwasser RL: Anfang 2024?
 - Soil Monitoring Law: 2024?

European Green Deal

EU-Richtlinie über Industrieemissionen

EU-Kommission plant Erweiterung der IED

Inhalt

- Änderung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED; 2010/75/EU) im Rahmen des Green Deal
- Inhalt der Richtlinie:
 - Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen sollen vermieden und vermindert werden
 - Beste verfügbare Techniken (BVT) für die Industrieanlagen werden festgelegt
 - Aus den BVT werden Grenzwerte für Emissionen in Luft und Wasser abgeleitet

Zeitplan

- | | |
|--------------------|--|
| ▪ 5. April 2022 | EU-Kommission veröffentlicht Vorschlag zu Änderung der IED |
| ▪ Ab Mai/Juni 2022 | Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament |
| ▪ 16.03.2023 | Position des Rates |
| ▪ 11.07.2023 | Abstimmung im EP-Plenum |
| ▪ Aktuell | Trilogverhandlungen |
| ▪ Anfang 2024 | Voraussichtlich Annahme der geänderten EU-Richtlinie |

EU-Richtlinie über Industrieemissionen

6

BDI-Position – Hauptforderungen

- Keine standardmäßige Festsetzung von Grenzwerten an der unteren Grenze der BVT-Bandbreiten (Artikel 15 Nr. 3)
- Keine Einführung von Umweltleistungsgrenzwerten z.B. zu Verbrauchswerten, Ressourceneffizienz, Wasser- und Energieverbrauch und Abfallmengen (Artikel 15 Nr. 3a)
- Keine Einführung eines verbindlichen Umweltmanagementsystems (Artikel 14 a): Doppelregelungen zu Managementsystemen wie ISO 14001 (Umwelt) oder ISO 50001 (Energie); Chemikalienmanagementsystem unverhältnismäßig
- Keine Verpflichtung zur Erstellung von Transformationsplänen (Artikel 27d)
- Veröffentlichungspflicht im Internet nur unter Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von Firmen-Know-how
- Keine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf weitere industrielle Aktivitäten (wie Batterieproduktion, Gewinnung und Aufbereitung nicht-energetischer Rohstoffe, Kaltwalzwerke, Drahtziehen, Hammeranlagen, Schmiedepressen)

Zusammenfassung

Die EU-Kommission hat am 5. April 2022 den Vorschlag zur Änderung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED; COM 2022, 156) vorgelegt.

Die EU-Richtlinie über Industrieemissionen regelt die Zulassung und den Betrieb von Industrieanlagen in Europa. Die IED schreibt verbindlich einzuhaltende Anforderungen an die Emissionsminderung für industrielle Anlagen vor. Adressiert werden unter anderem Emissionen in Luft, Wasser und Boden sowie Regelungen zur Kreislaufwirtschaft und Energieeffizienz.

Keine Änderung der IED in der aktuellen Krise

Angesichts des Kriegs in der Ukraine muss Europa jetzt die wirtschaftliche Stärke der Unternehmen bewahren und an schnell wirksamen, zielgenauen und befristeten Maßnahmen arbeiten, um die Krise abzufedern. Die deutsche Industrie sieht die Gefahr, dass Unternehmen wegen der Energiepreise oder aufgrund eines russischen Exportstopps von Energierohstoffen in existenzielle Schwierigkeiten geraten. Schon jetzt sind einige energieintensive Unternehmen gezwungen, ihre Produktion wegen überbordender Gas- und Stromkosten zu drosseln. Wie sich die Energieversorgungssicherheit weiterentwickelt, ist völlig unklar. Hinzu kommen erhebliche Probleme in den Lieferketten durch den Krieg und als Folge der Corona-Krise. Zudem herrscht europaweit eine hohe Inflation und die Konjunktur kühlt sich ab.

Der Krieg bedeutet eine Zäsur für Politik und Wirtschaft. Wir sind in anderen Zeiten. Die Unternehmen reagieren mit wachsender Sorge auf Vorhaben der Europäischen Kommission, die immer neue Belastungen für die Wirtschaft bedeuten. Im Zuge des Green Deal bringt die Kommission momentan in kürzester Zeit eine Vielzahl von Überarbeitungen unterschiedlicher Richtlinien und Verordnungen auf den Weg. Wir befürchten, dass sich bei einem „Weiter so“ in der europäischen Wirtschafts- und Umweltpolitik – gerade kleine und mittelständische – Unternehmer vom europäischen Integrationsprojekt abwenden.

Vor diesem Hintergrund sollte die Änderung der IED nicht weiter verfolgt werden bis der Blick nach vorne wieder möglich ist. Die Kommission sollte den Vorschlag daher zurückziehen.

EU-Richtlinie über Industrieemissionen

BDI-Bewertung der Positionen von EP und Rat (Auszug)

Einschätzung der Position des Rates (Auszug):

- **Übergangsvorschriften – Art. 2a (neu):** Übergangsvorschriften für Festlegung von Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten **positiv**
- **Ausnahme in Krisensituationen - Art. 15 Abs. 5 (neu):** Abweichungsmöglichkeit von Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten in Krisensituationen (z. B. bei Energie- und Ressourcenknappheit) **positiv**
- **Umsetzung in den Mitgliedstaaten:** durch General binding rules möglich **positiv**
- **Energieeffizienz - Art. 9 II:** Aufrechterhaltung des geltenden Art. 9 II, wonach die Mitgliedstaaten für ETS-Anlagen keine Energieeffizienzanforderungen festlegen müssen **positiv**
- **Kompensationen - Art. 79a:** Streichung Beweislastumkehr **positiv**
- **Elektrolyseure:** Elektrolyse von Wasser zur Herstellung von Wasserstoff, wenn die Produktionskapazität nicht bis 60 Tonnen pro Tag übersteigt, soll nicht unter die IED fallen **positiv**

Einschätzung EP-Abstimmung (Auszug):

- **Festlegung Emissionsgrenzwerte - Art. 15 III:** Einfügen Übergangsregelung **positiv**
- **Transformationsplan - Art. 27 d:** Einschränkung „als Orientierung dienender“ Transformationsplan sowie der Unternehmens- statt Anlagenbezug **positiv**
- **Deep Transformation - Art. 21 Nr. 3a neu:** Behörde kann die Überprüfung und Aktualisierung einer Genehmigung längstens bis 2035 aufschieben, wenn sich ein Unternehmen in einer „tiefgreifenden industriellen Umgestaltung“ befindet **positiv**
- **Energieeffizienz - Art. 9 II:** Aufrechterhaltung des geltenden Art. 9 II, wonach die Mitgliedstaaten für ETS-Anlagen keine Energieeffizienzanforderungen festlegen müssen **positiv**
- **Kompensationen - Art. 79a:** Beweislastumkehr nicht gestrichen; allgemeine wissenschaftliche Informationen und statistische Daten sollten nicht als Anscheinsbeweis oder automatische Umkehr der Beweislast angesehen werden. **negativ**

REACH-Revision (1)

Stand des Verfahrens und Zeitplan

Bisher gibt es keine finale Aussage der EU-Kommission zum weiteren Zeitplan

- Konsultation endete im April 2022
- Vervollständigung der Kommissionsentwürfe ist im Sommer 2023 erfolgt – wenig Informationen zu den Details
- Arbeitsprogramm der Kommission 2023: Entwurf eines Vorschlags zur Überarbeitung von REACH – Q4 2023
- REACH-Revision im Arbeitsprogramm 2024 nicht enthalten.
- Zeit bis zu den Europawahlen kaum noch ausreichend.

Aussage Maroš Šefčovič im EP am 17.10.2023:

- Kommission arbeitet Intensiv an der Diskussion
- „complex undertaking“, „need balancing“



Verschiebung der REACH-Revision in die neue Legislaturperiode

Unklar, ob die Änderungen an den REACH-Anhängen (das so genannte "Komitologieverfahren") noch unter dieser Kommission gestartet werden können.

REACH-Revision (2)

Geplante Änderungen - aktuelle Entwicklungen

- **Einführung eines „Mixture Assessment Factor“**
 - Schwellenwert für Anwendung; mögl. Ausnahme, wenn Arbeitsschutzbeurteilung Effekte abgedeckt
- **Vereinfachung Lieferkettenkommunikation**
 - Verankerung Mindestanforderungen, elektronische Formate
- **Reform von Beschränkungs- und Zulassungsverfahren**
 - Generic Risk assessment approach (GRA) - stärker gefahrenbasiertes Vorgehen bei Beschränkungen von Verbraucher- und professionellen Verwendungen,
 - Ausnahmen nur für „Essential Use“
- Abschaffung oder Integration des Zulassungsverfahrens in das Beschränkungsverfahren
- **Neue Informations- und Datenanforderungen**
 - Einführung „New Approach Methoden“ für Gruppierung und bestimmte Endpunkte
- **Vollzug/Kontrollen:**
 - Mindestanforderungen
 - Auditierung des Vollzugs in den Mitgliedsstaaten

REACH-Revision (3)

Inhalte des Positionspapiers – Kernforderungen des BDI

- **Risikobasierter Ansatz** der Chemikalienregulierung muss beibehalten werden.
- **Registrierungs- und Informationsanforderungen** müssen auf einem abgestuften Konzept beruhen und so gestaltet sein, dass sie **praktikabel und umsetzbar** sind.
- Die positiven Aspekte des **Zulassungsverfahren** sollten **beibehalten** werden. Das Zulassungsverfahren muss jedoch vereinfacht werden.
- Eine **Ausweitung** des „Generic Risk Approaches“ auf professionelle und industrielle Verwendungen darf **nicht** erfolgen. Ebenso keine Ausweitung auf weitere Gefahrenklassen.
- Zur Identifizierung der effizientesten und besten **Regulierungsoption** muss ein **transparentes Verfahren** obligatorisch verankert sein (s. RMOA).
- Die umfassende Anwendung des „**Essential Use Concept**“ wird **abgelehnt**.



12.04.2022

Summary

In the revision of the REACH regulation envisaged by the EU Commission, serious changes with considerable tightening of the regulation of chemicals are planned. This includes, among other things, additional registration requirements, the introduction of a "mixture assessment factor (MAF)", the extension of the "generic approach to risk management (GRA)" and the establishment of an "essential use concept". The measures proposed by the Commission are intended to make chemicals regulation more hazard-based in the future.

German industry views the paradigm shift from risk-based chemicals legislation to hazard-based chemicals legislation with great concern, as it can be assumed that this will massively restrict the availability of substances. This will severely impair the innovative capacity of European industry and the possibility of further technological developments. It must still be possible to produce and use hazardous chemicals in the future if there is no unacceptable risk to humans or the environment. This is a crucial prerequisite for the continued production of sustainable products and value creation in Europe. In order not to jeopardize the sovereignty of European industry against the backdrop of the current challenges, the revision of the REACH Regulation must be carried out with a sense of proportion. In particular, the following aspects should be considered.

- Risk-based regulation of chemicals must be maintained. Hazardous chemicals must be allowed to be used in Europe in the future if there is no unacceptable risk for humans or the environment.
- Registration and information requirements must be based on a tiered approach and be designed to be practicable and implementable.
- The risk-based approach of the restriction procedure allows for appropriate regulation of chemicals and should be maintained. Switching the restriction process to the hazard-based "generic approach" is disproportionate.
- Positive aspects of the authorization procedure should be retained but the scope should focus on cases where non-REACH measures and restrictions are less suitable, and the process must be simplified.
- In order to always select the best and most efficient risk management measure/regulatory option, a transparent procedure must be established right at the beginning of the regulatory process (e.g. RMOA).
- We reject the comprehensive application of an "essential use concept". The production and use even of hazardous substances must remain possible - regardless of whether they are essential for society - if there is no unacceptable risk.

Universelle PFAS-Beschränkung (1)

Umfang und Bedeutung des Beschränkungsvorhabens für die Industrie

Umfang des Beschränkungsvorschlages:

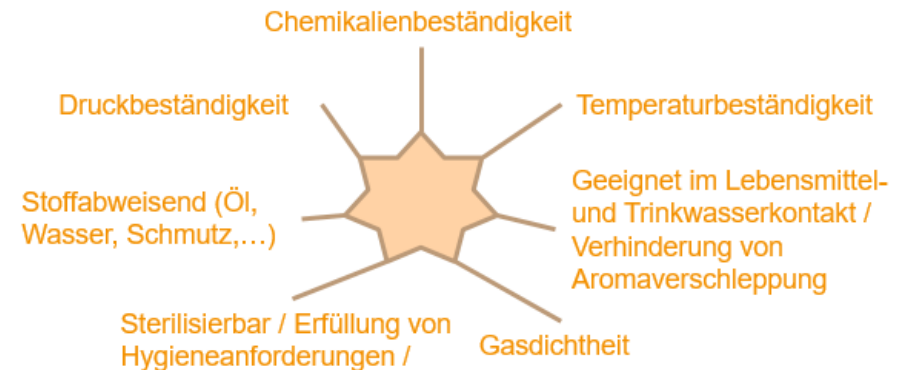
- **Beschränkungs dossiers** am 22.03.2023 vorabveröffentlicht
- **Weit gefasster Anwendungsbereich:** mehr als 12.000 PFAS betroffen
 - PFAS mit sehr unterschiedlichen Strukturen und Eigenschaften
- Beschränkung der **Herstellung, der Verwendung und des Inverkehrbringens aller PFAS** als solche oder in Erzeugnissen und Gemischen (über einer Konzentrationsgrenze von 25 ppb/bzw. 50 ppb)
- Betroffen alle Stoffe, die mindestens ein vollständig fluoriertes Methyl- (CF₃) oder Methylen- (CF₂) Kohlenstoffatom (ohne daran gebundenes H/Cl/Br/I)
- Grundsätzliche Übergangsfrist: **18 Monate**
- **Verschiedene spezifische/zeitlich begrenzte Ausnahmen sind vorgesehen**

▪ **Breiter Einsatzbereich** von PFAS

- Typische PFAS-Anwendungen (insbesondere von Fluorpolymer) in nahezu allen Branchen
- Schlüsselkomponenten in Industrieanlagen (Dichtungen, Membranen, Schläuche)
- Zukunftstechnologien (Brennstoffzellen, Halbleiter, Li-Ionen-Batterien)

▪ **Maßnahmen der Industrie**

- Substitution von PFAS in vielen Bereichen



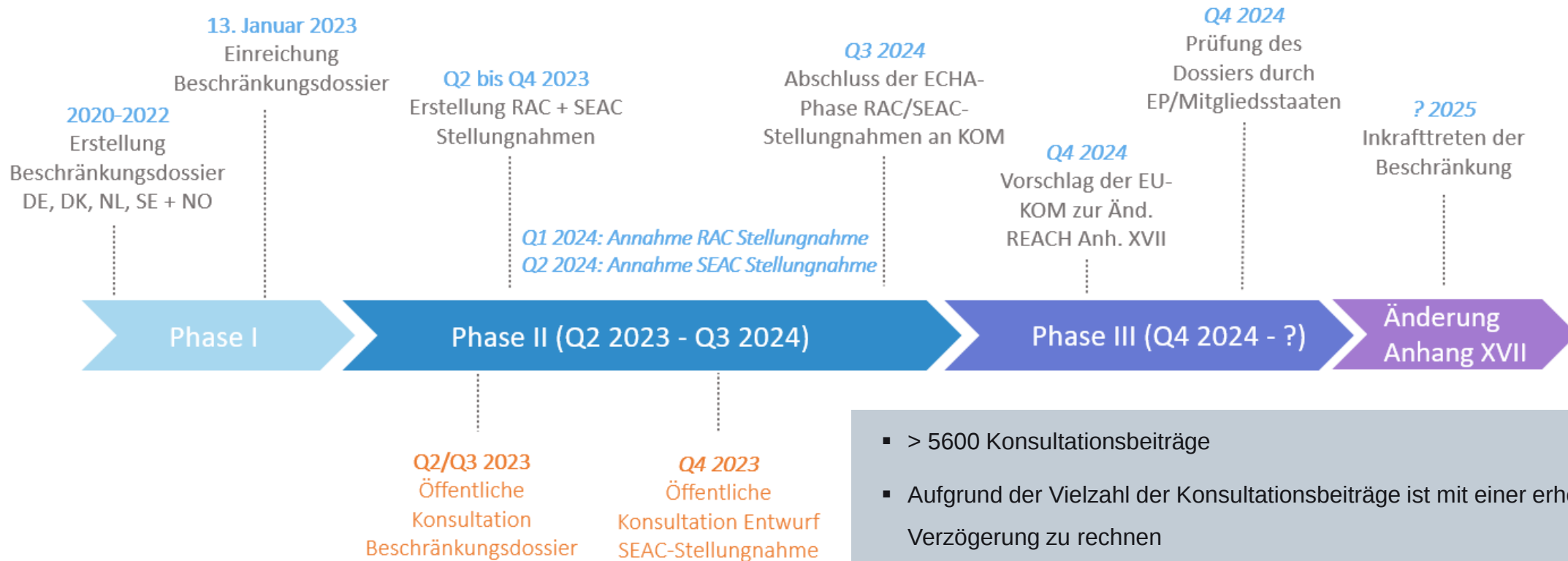
Universelle PFAS-Beschränkung (2)

Auswirkung einer umfassenden PFAS-Beschränkung

- **Breite Betroffenheit** nahezu aller Branchen
- Beschränkung steht im **Konflikt zu anderen wichtigen politischen und gesellschaftlichen Zielen**
 - **Grüne Transformation/Green Deal:** Substanzen werden insbesondere für klimafreundliche High-Tech-Anwendungen benötigt (Lithium-Ionen-Batterien, Brennstoffzellen, Wasserstoffelektrolyse, Windkraftanlagen).
 - **Europäische Souveränität:** Durch die Beschränkung wird die strategische Autonomie gerade bei kritischen Produkten in Frage gestellt und die Abhängigkeiten der EU gegenüber dem Nicht-EU-Ausland (z. B. Medizinprodukte, Halbleiter etc.) würden wachsen.
 - **Umweltschutz/Arbeitsschutz/Anlagensicherheit:** PFAS (insbesondere Fluorpolymere) spielen aufgrund ihrer Eigenschaften eine wichtige Rolle in Schlüsselkomponenten von Industrieanlagen in allen Industriezweigen. Dadurch wären bei einem kompletten Verbot negative Effekte in Bezug auf die Lebensdauer, Wartungsintensität und Sicherheit der Anlagen zu erwarten.
- **Der Beschränkungsvorschlag hat schon jetzt weit vor In-Kraft-Treten Einfluss auf Investitionsentscheidungen von Unternehmen und damit auf den Wirtschaftsstandort Deutschland/Europa insgesamt!**

Universelle PFAS-Beschränkung (3)

Zeitplan des Beschränkungsverfahrens (voraussichtlich)



- > 5600 Konsultationsbeiträge
- Aufgrund der Vielzahl der Konsultationsbeiträge ist mit einer erheblichen Verzögerung zu rechnen
- RAC/SEAC bewerten die Kommentare sektorweise, Zeitplan wird im Dezember bekannt gegeben
- Erstellung der RAC/SEAC-Stellungnahme über das gesamte Jahr 2024

Universelle PFAS-Beschränkung (4)

Aktivitäten des BDI

Positionspapiere und Handlungshilfen:

- BDI-Position 2021 [„EU-Chemikalienrecht: Beschränkung von PFAS - Bewertung des vorgesehenen Beschränkungsverfahrens“](#)
- BDI-Position 2023 [„PFAS-Beschränkung: Bewertung Beschränkungsvorschlag“](#)
- Kurzfassung BDI-Position [„Kurzfassung Positionspapier PFASBeschränkung“](#)
- BDI-Handlungsempfehlung: [„Möglichkeiten zur Beteiligung der Industrie an den öffentlichen Konsultationen zur PFAS-Beschränkung“](#)

Politische Gespräche

- Bundeskanzleramt
- Abgeordnete des Bundestages (s. Umweltpolitisches Frühstück zu PFAS)
- Wirtschaftsministerien der Bundesländer

Schreiben/politische Kommunikation

- Wirtschaftsminister Habeck
- Wirtschaftsminister und Wirtschaftsministerinnen der Bundesländer
- Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen der Bundesländer im Vorfeld der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK)
- Beantwortung von Presseanfragen

Universelle PFAS-Beschränkung (5)

BDI-Positionspapier zur Bewertung des Beschränkungsvorschlages/Kernforderungen

- Eine **umfassende Überarbeitung des Beschränkungsvorschlages** ist dringend geboten.
- Die Regulierung von PFAS, von denen ein **tatsächliches Risiko** ausgeht, wird von Industrieseite nicht grundsätzlich abgelehnt.
- Die **umfassende Beschränkung aller PFAS innerhalb eines Verfahrens ist jedoch nicht angemessen**, da die Stoffe nicht alle gleich problematisch sind.
- Der Gruppenansatz wird den **unterschiedlichen Eigenschaften der PFAS-Substanzen** nicht gerecht
- Stoffe bzw. Stoffgruppen, von denen kein Risiko ausgeht, sollten **ausgenommen** werden (z. B. Fluorpolymere).
- Sehr **spezifische Ausnahmen** sind vorgesehen, aber nicht umfassend genug
- Die **vorgesehenen Fristen** für Ausnahmen sind zeitlich sehr knapp bemessen. Umstellungen von Verfahren und Zertifizierung von Produkten muss ausreichend Zeit eingeräumt werden.
- Ausnahmen sollten sich auf **ganze Lieferketten** beziehen. Die Ausnahme von kritischen Verwendungen läuft ins Leere, wenn die für benötigten Stoffe in Europa nicht hergestellt werden können.
- Breite Ausnahmen für PFAS für **industrielle Anwendungen** werden benötigt (in Industrieanlagen und High-Tech-Anwendungen).

Ressourceneffizienzpolitik

Einsatz von fossilen und materiellen Ressourcen im Fokus

Europäische Perspektive

- „EU-New Action Plan Circular Economy (11. März 2020)“ beschreibt Ökodesign-Richtlinie als eines der zentralen Instrumente für Ressourceneffizienz. Am 30.03.2022 wurde von der EU-Kommission der Entwurf für eine neue Ökodesign-Verordnung vorgelegt.

Nationale Perspektive: Deutsches Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess)

- am 29.02.2012 vom Bundeskabinett verabschiedet
- Zielvorgaben zu Indikatoren wie „Rohstoffproduktivität“ und „Gesamtrohstoffproduktivität“
- Freiwillige Maßnahmen und Anreize stehen im Fokus

- Ressourcenbegriff umfasst mineralische Rohstoffe sowie fossile Rohstoffe mit stofflicher Verwertung
- ProgRess III am 17.06. 2020 durch Bundeskabinett beschlossen.
- 8 Arbeitsgruppen zur Umsetzung haben Ergebnisse im Frühjahr 2023 vorgelegt.
- ProgRess möglicherweise künftig unter der geplanten Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS).

Ressourceneffizienzpolitik

BDI-Aktivitäten im Überblick

- Mitwirkung an „Nationaler Ressourceneffizienz-Plattform (NaRess)“ im BMU
- BDI-Positionspapier „Potenziale der Digitalisierung für mehr Ressourceneffizienz nutzen“ vom 22.03.2018
- Workshop „Aktuelle Herausforderungen einer Ressourceneffizienzpolitik 4.0“ am 27. Juni 2019 gemeinsam mit BMWi und Institut der Deutschen Wirtschaft (IW)
- Mitwirken an Ressourceneffizienzpolitik von G20, G7
- Mitwirkung in der Global Business Coalition (GBC) Advisory Group Resource Efficiency
- Stellungnahme zu Entwurf von ProgRess III (Februar 2020)
- Mitwirkung in den Arbeitsgruppen 2 (Ressourceneffizienz in Unternehmen) und 6 (Weiterentwicklung ProgRess III) zur Umsetzung von ProgRess III (Federführung BMUV)
- Workshop „Wissenstransfer: Was hilft auf dem Weg zu mehr Digitalisierung für Ressourceneffizienz?“ mit BMWK, IW und BDI-Initiative Circular Economy am 22.11.2022 (95 Teilnehmer)

EU-Ökodesign-Richtlinie

Optimierung der Energie- und Ressourceneffizienz von Produkten

Stand Umsetzung

- Circa 30 Durchführungsverordnungen mit rund 50 Maßnahmen und Verordnungen für Energieverbrauchskennzeichnung für 15 Produktgruppen in Kraft
2 Selbstinitiativen, 18 Produktgruppen in „vorgesezlicher“ Phase, Bereiche Heizen, Kühlen, Lüften, Elektronik, weiße Ware, Beleuchtung, Elektromotoren, Pumpen
- Arbeitsplan 2016 - 2019, Produktgruppen wie Wasserkocher, Handtrockner, Aufzüge, Kühlcontainer und Smartphones
- Neue Kriterien der Ressourceneffizienz wie: Reparierbarkeit, Aufrüstbarkeit, Recyclingfähigkeit etc.
- Bisher 10 Produktgruppen dazu im Fokus. Erste Anwendungsfälle zu Fernsehen/Displays (EG 642/2009) und (EU 1062/2010)
- Neuer Arbeitsplan 2022-2024 für Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung am 30. März 2022 veröffentlicht: Darin Überprüfungen bestehender Maßnahmen u.a. für Heiz- und Kühlgeräte. Prüfung neuer Maßnahmen u.a. für Niedertemperaturstrahler, gewerbliche Wasch- und Spülmaschinen sowie Ladegeräte für Elektrofahrzeuge
- Mittelfristig Ablösung der Ökodesign-Richtlinie durch die Ökodesign-Verordnung (ESPR), deren Entwurf am 30. März 2022 von der EU-Kommission veröffentlicht worden ist. Mit Änderungen wurde der Entwurf am 5.7.2023 vom EU-Parlament verabschiedet und befindet sich zurzeit im Trilog-Verfahren. ESPR wird vorr. Im März 2024 in Kraft treten.

EU-Ökodesign-Richtlinie / EU-Ökodesign-Verordnung (ESPR)

BDI-Aktivitäten im Überblick

- BDI-Stellungnahme zum EU-Circular Economy Actionplan vom 31.08.2020
- Beteiligung an der Konsultation „Sustainable Products Initiative“ (SPI) der Europäischen Kommission (abgeschlossen am 2. November 2020)
- BDI-Beteiligung an der Konsultation über die Ausgestaltung der Sustainable Products Initiative SPI (abgeschlossen am 8.6.2021)
- Online-Workshop „Digitaler Produktpass im Rahmen der Sustainable Product Initiative (SPI)“ am 20.10.2021 von BDI gemeinsam mit der BDI-Initiative „Circular Economy“
- Online-Workshop „Messbarkeit von Circular Economy auf Unternehmensebene“ am 15. Februar 2022 gemeinsam mit der BDI-Initiative „Circular Economy“
- Online-Workshop „Makroökonomische Indikatoren für die Circular Economy“ am 22. Februar 2022 gemeinsam mit der Initiative Circular Economy
- BDI-Mitwirkung an Task Force Circular Economy ab Dezember 2021 von BusinessEurope zur Erarbeitung von Positionspapieren zum Entwurf der neuen Ökodesign-Verordnung und zum Digitalen Produktpass
- BDI-Positionspapier vom 13. Juni 2022 zum Entwurf für EU-Ökodesign Verordnung (ESPR)
- BDI-Positionspapier "Informationsanforderungen für den Digitalen Produktpass (DPP) im Rahmen der EU-Ökodesign Verordnung flexibel, innovativ und zielgerecht gestalten", 15.02.2023
- Workshop "Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie und EU-Circular Economy Action Plan: Ergänzung oder Parallelwelt?" gemeinsam mit BDI-Initiative Circular Economy und Institut der Deutschen Wirtschaft IW am 27.6.2023 im HDI

EU-Ökodesign-Verordnung

Optimierung der Energie- und Ressourceneffizienz von Produkten

- Entwurf veröffentlicht von der EU-Kommission im Rahmen der Sustainable Product Initiative (SPI) am 30. März 2022
- Leistungs- und Informationsanforderungen für fast alle Produktkategorien am EU-Markt (ausgenommen unter anderem Lebens- und Futtermittel).
- Horizontale Vorgaben für Produktgruppen mit ausreichend gemeinsamen Merkmalen möglich
- Festlegung zahlreicher Anforderungen für Produkte, u. a. in Bezug auf:
 - Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit
 - Energie- und Ressourceneffizienz
 - Anteil recycelter Materialien
 - CO2- und Umweltfußabdruck
 - Informationspflichten, einschließlich eines digitalen Produktpasses
 - (besorgniserregender) Stoffe, die die Kreislauffähigkeit hemmen
- Digitaler Produktpass: Informationen, die Reparaturen und Recycling vereinfachen und Transparenz hinsichtlich der Umweltauswirkungen von Produkten erhöhen sollen. Außerdem sollen sie Behörden bei der Durchführung von Prüfungen und Kontrollen helfen
- Zurzeit Trilogverhandlungen bis Ende Dezember 2023
- Voraussichtlich ab März 2024 in Kraft.
- Umsetzung durch delegierte Rechtsakte (statt Durchführungsverordnungen wie bei Ökodesign-Richtlinie)
- Erste produktspezifische Rechtsakte in 2026 oder 2027 zu erwarten.

EU-Richtlinie zur Luftqualität

Inhalt des Vorschlags der EU-Kommission zur Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinie

Inhalt

- Die EU-Richtlinien zur Luftqualität definieren gemeinsame Methoden zur Überwachung, Beurteilung und Information über die Luftqualität in der EU und legen Ziele für die Luftqualität fest.
- Festlegung von EU-Luftqualitätsnormen für 13 Luftschadstoffe (z.B. Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Stickstoffoxid, Feinstaub, Ozon, Benzol, Blei, Kohlenmonoxid, Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren)
- **Die EU-Luftqualitätsrichtlinien werden an die Richtwerte der WHO-Richtlinien angenähert.**
- Bis spätestens 2050 soll das Null-Schadstoff-Ziel für die Luft erreicht werden.

Im Einzelnen

- Verschärfung aller Luftqualitätswerte: Werte für Feinstaub und für Stickstoffdioxid werden halbiert bzw. noch weiter herabgesetzt
- Grenzwerte müssen bis 2030 erreicht werden
- Bei Grenzwertüberschreitung: Mitgliedstaaten müssen Luftqualitätspläne erstellen – Luftqualitätspläne enthalten konkrete Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte (auch schon 2 Jahre nach Inkrafttreten)
- Bei Verstoß gegen die EU-Luftqualitätsvorschriften: Anspruch auf Entschädigung für Menschen, deren Gesundheit aufgrund von Luftschadstoffen leidet
- Kollektive Schadensersatzklagen von Nichtregierungsorganisationen

EU-Richtlinie zur Luftqualität

Bedeutung und Zeitplan

Auswirkungen der vorgeschlagenen Richtlinie in Deutschland

- Auswirkungen auf alle Sektoren wie Verkehr, Industrie, Energie und Landwirtschaft
- Luftqualitätswerte sollen halbiert oder noch weiter herabgesetzt werden
- Fahrverbote in den Innenstädten und/oder an anderen Verkehrswegen
- Schwierigkeiten bei der Genehmigung von Industrieanlagen (auch für Transformationsprojekte zum Erreichen der Klimaziele)
- Einschränkung sonstiger wirtschaftlicher Aktivitäten
- Schadensersatzansprüche gegen den Staat wegen Gesundheitsverletzung in erheblichem Umfang (auch als Sammelklage).

Zeitplan

- 26.10.2022: EU-Kommission veröffentlicht Vorschlag zur Änderung der Luftqualitätsrichtlinie
- Seit Januar 2023: Beratungen in EP und Rat
- 20.06.2023: Orientierungsdebatte im Rat
- 13.09.2023: Abstimmung im EP-Plenum
- **Aktuell:** **Verhandlungen im Rat**
- Mitte November: Voraussichtlich Beginn der Trilogverhandlungen
- Sommer 2024: Voraussichtlich Annahme der Richtlinie

EU-Richtlinie zur Luftqualität

BDI-Position

- **Luftqualitätsgrenzwerte erst nach angemessener Übergangsfrist ab 2040 in Kraft setzen**
 - Eine Einhaltung der neuen Werte bis 2030 ist unrealistisch.
 - Es besteht noch ein erheblicher Abstand zwischen der aktuellen Luftqualitätssituation und den neuen Grenzwerten.
 - Die Grenzwerte für Stickoxide (NO_x) und Feinstaub (PM 2.5) werden nur durch eine Kombination von Maßnahmen in verschiedenen Politikfeldern einzuhalten sein – insbesondere im Klimaschutz und Verkehrsbereich (Hochlauf der Elektromobilität und Wasserstofftransformation).
- **Berücksichtigung der Herausforderungen der Transformation der Industrie**
- **Keine weiteren Klage-, Sanktions- und Schadensersatzvorschriften** (auch nicht gegen den Staat)

STELLUNGNAHME | UMWELTPOLITIK | LUFTQUALITÄT

EU-Richtlinie über Luftqualität

Vorschlag der EU-Kommission

23. Januar 2023

Zusammenfassung

Die EU-Kommission hat am 26.10.2022 einen Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinien vorgelegt.

Die EU-Luftqualitätsrichtlinien definieren gemeinsame Methoden zur Überwachung, Beurteilung und Information über die Luftqualität in der Europäischen Union und legen Ziele für die Luftqualität fest, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern. EU-Luftqualitätsnormen wurden für die nachfolgenden 13 Luftschadstoffe festgelegt: Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}), Ozon, Benzol, Blei, Kohlenmonoxid, Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren.

Im Rahmen des Europäischen Green Deals plant die EU-Kommission, diese Standards zu überarbeiten, um sie stärker an die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) anzugleichen. Im Fokus der Überarbeitung stehen dabei die EU-Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa (2008/50/EG) und die EU-Richtlinie über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (2004/107/EG).

Nach Ansicht des BDI ist eine Revision der europäischen Luftqualitätsrichtlinien derzeit nicht erforderlich. Die Kommission kommt in ihrem Bericht zur Überprüfung dieser Richtlinien zu dem Ergebnis, dass die aktuelle Gesetzgebung die notwendigen Instrumente bereitstellt, um bestehende Herausforderungen zu meistern. Die Richtlinien haben effektiv zur Verbesserung der Luftqualität und der Erreichung hoher Luftqualitätsstandards beigetragen.

Sofern Kommission, Rat und EP am Rechtssetzungsvorhaben festhalten wollen, bitten wir zumindest darum, dass

- die erheblich verschärften Grenzwerte erst nach einer angemessenen Übergangsfrist frühestens ab 2040 angewendet werden,
- die Herausforderungen der Transformation der Industrie in Hinblick auf die Klimaneutralität berücksichtigt werden,
- zusätzliche Klage-, Sanktions- und Schadensersatzvorschriften nicht eingeführt werden (auch nicht gegen den Staat).

Annette Giersch, LL.M. | Abteilungsleiterin Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit | T: +49 30 2028-0 | a.giersch@bdi.eu | www.bdi.eu

BImSchG-Novelle: Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz und zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren

Inhalt

- Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs: Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren
- Änderungen des BImSchG und der 9. BImSchV
- Neue Regelungen u. a. zu:
 - Klima als Schutzgut in das BImSchG eingefügt
 - neue Regelung zu Projektmanager
 - Erleichterungen für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und für Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff

- BDI-Stellungnahmen zum Gesetzentwurf und zum Kabinettsbeschluss (06.04.2023, 19.04.2023)
- Gespräche mit der Bundesregierung und weiteren politischen Ansprechpartnern

Zeitplan

- 19.04.2023 Kabinettsbeschluss
- 16.06.2023 Beschlussempfehlung des Bundesrats
- 20.09.2023 im Unterausschuss des Bundestages
- seither ruht das Verfahren

BImSchG-Novelle: Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

BDI-Position - Hauptforderungen

- Gesetzentwurf bleibt weit hinter dem Ziel der Bundesregierung zurück, Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen erheblich zu verkürzen.
- Es sollten dringend weitere Beschleunigungspotenziale gehoben werden, um die Transformation der Industrie zur Klimaneutralität zu erreichen
- **Inhaltliche Hauptforderungen:**
- **Vorzeitigen Baubeginn ausweiten:** Thema aufgreifen und Änderungen in § 8a BImSchG vorsehen.
- **Erörterungstermin auch für Industrieanlagen fakultativ ausgestalten:** nicht nur Erleichterungen für Erneuerbare Energien
- **Vollständigkeit der Unterlagen zügig feststellen:** weitere Ergänzungen in § 7 der 9. BImSchV erforderlich
- **Nachreichen der Unterlagen konkretisieren:** Nachreichen von Unterlagen ermöglichen, die für die Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht unmittelbar von Bedeutung sind, sowie Unterlagen, die allein die Belange des Arbeitsschutzes und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften betreffen.



STELLUNGNAHME | UMWELTPOLITIK | VERFAHREN

Entwurf zur Änderung des BImSchG und weiterer Verordnungen

Verbesserung des Klimaschutzes und Verfahrensbeschleunigung

20. April 2023

Zusammenfassung

Die Bundesregierung hat am 19.04.2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht beschlossen. Die Bundesregierung hat unsere Anmerkungen und Forderungen nicht aufgegriffen, so dass die BDI-Stellungnahme weiterhin Gültigkeit hat.

Die Bedeutung von Industrieanlagen für das Erreichen der Klimaneutralität ist von der Bundesregierung erfreulicherweise erkannt worden. Die Bundesregierung hat entsprechend Ende März 2023 im Koalitionsausschuss beschlossen, dass beschleunigte Genehmigungen für Industrieanlagen ermöglicht werden sollen.

Es sollten daher dringend weitere Beschleunigungspotenziale gehoben werden. Der BDI fordert zusätzliche Gesetzesänderungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen. Dieses Papier enthält Vorschläge, die kurzfristig und unproblematisch umgesetzt werden könnten („low hanging fruits“).

Zur Umsetzung der beschlossenen Klimaziele in Deutschland und Europa ist ein Umbau weiterer Teile der Wirtschaft erforderlich. Es bedarf nicht nur eines Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie der Gas- und Stromnetze, sondern einer flächendeckenden verfahrenstechnischen und baulichen Umrüstung der industriellen Infrastruktur und Produktionsanlagen.

Für diese Transformation der Industrieanlagen braucht es nicht weniger als eine fundamentale Reform der Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Genehmigungsverfahren werden sich allein im Hinblick auf Industrieproduktion und Windenergieanlagen bis 2030 verdoppeln. Bis 2030 wird es 15.000 reguläre Industriegenehmigungen und 5.000 reguläre Genehmigungen für Windenergie geben. Hinzu kommen Genehmigungsverfahren für 15.000 zusätzliche Windräder und 5.000 zusätzliche Änderungsgenehmigungen für die Produktionsumstellungen der Industrieanlagen. Es liegt auf der Hand, dass das Erreichen der ambitionierten Klimaziele bis 2030 eine Beschleunigung auf allen Ebenen und in allen Verfahrensstufen erforderlich macht.

Annette Giersch, LL.M. | Abteilung Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit | T: +49 30 2026-0 | a.giersch@bdi.eu | www.bdi.eu

Bund-Länder-Pakt zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

Alle BDI-Forderungen sind berücksichtigt

- „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ zwischen Bund und Ländern
- beschlossen in der MP Konferenz am 06.11.2023
- Bund wird ... **Fakultativstellung von Erörterungsterminen** im weitestmöglichen Umfang in seinen materiellen Gesetzesvorhaben umsetzen
- Bund und Länder werden den Anwendungsbereich von **Anzeigeverfahren oder Plangenehmigungsverfahren** erweitern
- stärkere Zusammenführung von **Raumverträglichkeitsprüfungen und Planfeststellungsverfahren**
- **Stichtagsregelung**; Zunächst wird der Bund diesbezüglich u.a. die bestehende Stichtagsregelung in § 10 Abs. 5 S. 3 des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) anpassen und als maßgeblichen Zeitpunkt die Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen festlegen. Zudem wird § 10 Abs. 5 S. 2-3 auf alle BImSchG-Anlagen ausgeweitet; die bisherige Beschränkung entfällt.
- Bund wird in einem ersten Schritt 2023 ein digitales **Portal für Umweltdaten** einrichten, das in der Folge durch eine auf Künstlicher Intelligenz (KI) basierende Wissensplattform mit planungsrelevanten Umweltdaten ergänzt wird.

Bund-Länder-Pakt zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

27

Alle BDI-Forderungen sind berücksichtigt

- Der Bund entwickelt daher Konzepte zur Schaffung eines bundesweiten Umweltdatenkatasters und einer **bundesweiten Gutachtendatenbank**
- Der Bund wird ... für bestimmte Änderungen an Industrieanlagen **Artenschutzstandards** gesetzlich festlegen
- **Fuel Switch Regelungen übertragen:** Bundesimmissionsschutzrechts den Erkenntnisgewinn aus der Durchführung freiwilliger Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie Beschleunigungseffekte aus den Gasmangel-Regelungen der §§ 31a ff. BImSchG
- **Vorzeitiger Baubeginn ermöglichen** Bund und Länder werden insbesondere die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Instrument des vorzeitigen Maßnahmenbeginns im BImSchG und in anderen Gesetzen von Vorhabenträgern und Behörden verstärkt genutzt werden kann. Dabei soll künftig **die Voraussetzung der Prognoseentscheidung entfallen, wenn es sich um Anlagen auf bestehenden Standorten oder um bloße Anlagenänderungen handelt (BDI-Kompromissvorschlag).**
- Soweit die Aarhus-Konvention eine materielle **Präklusion** zulässt, werden Bund und Länder sie dort einführen, wo Beschleunigungseffekte zu erwarten sind

Revision EU-Wasserrahmenrichtlinie, Grundwasserrichtlinie und UQN-Richtlinie

Entwurf Integrierte Wasserbewirtschaftung: deutliche Erweiterung der KOM-Kompetenzen

- Vorschlag der Kommission zur
 - Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik,
 - Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und
 - Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik.
- 14. März 2023: Frist Stellungnahme Kommission
- 12. September 2023: Abstimmung im EU-Parlament (Mandat für Trilogverhandlungen) – viele Verschärfungen
- Februar/März 2024: Mögliche Abstimmung Umweltrat für Mandat für Trilogverhandlung
- Trilogverfahren starten voraussichtlich im Juli 2024
- Konzentrationen von akut toxischen und/oder persistenten Chemikalien zu verringern
- Wasserqualität zu verbessern
- Verschmutzung an der Quelle zu verringern
- chemische Überwachungsdaten leichter verfügbar, zugänglich und wiederverwendbar zu machen
- Konzept "ein Stoff, eine Bewertung" (OSOA) zu unterstützen und
- Instrumenten zur Überwachung und Entwicklung einer politischen Reaktion auf problematische Stoffe.
- Revision der Anhänge I und II zukünftig nicht im Mitentscheidungsverfahren, sondern im Wege delegierter Rechtsakte

Revision EU-Wasserrahmenrichtlinie, Grundwasserrichtlinie und UQN-Richtlinie

BR-Beschluss vom 12.05.2023 mit ungewöhnlich kritischen Anmerkungen: BR-Drucksache 14/23

- Die Einschätzung der EU-Kommission, es handele sich bei dieser Revision nur um „kosmetische Änderungen“ wird der Initiative bei weitem nicht gerecht.
- Vielmehr beinhaltet die Revision der Richtlinien einen Systemwechsel im Hinblick auf die flussgebietsspezifischen Schadstoffe und führt damit zu massiven Problemen bei der Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung.
- Auch der Bundesrat weist darauf hin, „dass es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen zur WRRL um Anpassungen handelt, welche gravierende Auswirkungen gerade für Industriestandorte sowie den Erhalt und Ausbau von Wasserstraßen erwarten lassen.
- BR ist der Auffassung, dass im Hinblick auf den Zeithorizont der Zielerreichung im Jahr 2027 bei unverändert hohem Ambitionsniveau eine gesamtheitliche Betrachtung des Anpassungsbedarfs der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erst nach europaweiter Vorlage und Evaluation aller Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sinnvoll und erforderlich ist.
- BR bittet daher die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die Änderung der Richtlinien auf die erforderliche Aktualisierung der Stoff(gruppen)listen und der zugehörigen Umweltqualitätsnormen beziehungsweise Schwellenwerte ... beschränkt wird
- BR bittet daher die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass nur solche UQNs und Schwellenwerte in den Richtlinien festgelegt werden, für die eine analytische Bestimmung sicher möglich ist
- BR bittet außerdem zu berücksichtigen, dass Genehmigungsverfahren nicht weiter belastet werden und zudem ein praktikabler Vollzug der Vorgaben sichergestellt wird.
- Diesbezüglich werden zusätzliche neue Elemente (neue Stoffe) in Genehmigungsprozessen – wie etwa zusätzliche Prüfpflichten, Überwachungsbestimmungen sowie Umweltleistungsgrenzwerte – mit Blick auf die Verfahrensdauer und -komplexität kritisch gesehen.

Revision der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Grundwasserrichtlinie und UQN-Richtlinie

Wasserrahmenrichtlinie und Grundwasserrichtlinie

Wasserrahmenrichtlinie:

- Einführung einer Frist von 20 Jahren zur Einstellung oder schrittweisen Reduzierung von Emissionen, Einleitungen und „Verlusten“ von vorrangigen Gefahrstoffen, für die EQS festgelegt
- Priorisierung von “Source-Control-Maßnahmen” gegenüber “end-of-pipe-Maßnahmen” (Konflikt mit 4. Reinigungsstufe der Kommunalabwasser-Richtlinie)
- Keine klare Regelung, wie es mit den Zielen und Maßnahmen der WRRL nach 2027 weitergehen soll
- Eine Fristverlängerungen nach 2027 nicht mehr möglich, außer bei natürlichen Gegebenheiten.
- Große Rechtsunsicherheit im Hinblick auf Genehmigungen
- Einführung drei weiterer Bewirtschaftungszyklen
- Ausnahmen (Art. 4 Absatz 5 und 7) und weniger strenge Umweltziele (abweichende Bewirtschaftungsziele) neu regeln

- durch die Aufnahme vieler neuer Stoffe wird Verschlechterungsverbot ausweiten/verschärfen

Grundwasserrichtlinie:

- Anhang I Einführung neuer Stoffe zur Beurteilung des chemischen Zustands von GWK
 - es fehlt derzeit an ausreichend etablierten und festgelegten Messverfahren sowie an ausreichend analytischen Standards und Standardsubstanzen.
 - vor der Einführung neuer Grenzwerte muss daher sichergestellt sein, dass hierfür auch entsprechend etablierte Mess- und Analytikverfahren zur Verfügung stehen.

Revision der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Grundwasserrichtlinie und UQN-Richtlinie

UQN-Richtlinie

- Änderung der Systematik hinsichtlich der Einbeziehung der flussgebietsspezifischen Schadstoffe:
 - UQN für flussgebietsspezifische Schadstoffe dienen bisher der Beurteilung des ökologischen Gewässerzustandes. Zukünftig sollen sie zur Bestimmung des chemischen Gewässerzustandes herangezogen werden.
 - Jede Überschreitung der künftigen Umweltqualitätsnorm führt zu einer Verfehlung des Bewirtschaftungsziels des chemischen Zustands.
 - Dies führt regelmäßig zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot und die Einhaltung des Zielerreichungsgebotes ist nicht gewährleistet.
- Einführung neuer Stoffe zur Beurteilung des chemischen Zustands von OWK
- Aufnahme von PFAS (gesamt) in Anhang I und Verpflichtung für die Kommission, bis zum 12. Januar 2025 Leitlinien für Methoden zur Analyse zur Überwachung von PFAS unter PFAS (gesamt) festzulegen, sowie bis zum 12. Januar 2026 durch delegierte Rechtsakte eine zugehörige EQS festzulegen
- erweitert die Anzahl der zu überwachenden Stoffe auf der Watch-List
- Fehlender Stand der Technik bei den Messmethoden
- Verschärfung der UQNs Nickel und Quecksilber
- Beibehaltung einer knappen Frist von 18 Monaten (nach Inkrafttreten) zur nationalen Umsetzung

Entwurf zur Novellierung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (UWWTD)

Verfahrensstand und Inhalte

- 14.03.2023: Anhörung zum Kommissionsentwurf
- 20.09.2023: Abstimmung Umweltausschuss Europäischen Parlament
- 05.10.2023: Abstimmung im Plenum EU-Parlament
- 16.10.2023: Umweltratsbeschluss
- November 2023: Start Trilogverhandlungen
- Art. 8: Einführung einer 4. Reinigungsstufe
 - bis zum 31.12.2035 für Kläranlagen mit EW $\geq$ 100 000
 - bis zum 31.12.2040 für alle Gemeinden mit EW zwischen 10 000 und 100 000, deren Abwasser nach der Reinigung in bestimmte Gebiete eingeleitet wird (z. B. Badegewässer)
- Anforderungen an Misch- und Niederschlagswasserbehandlung werden überarbeitet sowie
- Abwassermanagementplänen werden eingeführt
- neue Werte für BOD5, COD, TOC, TSS für biologische Abwasserbehandlung („2. Stufe“)
- neue Werte für Stickstoff und Phosphor Abwasserbehandlung („3. Stufe“) Annex I, Table 2
- Energieneutralität von Kläranlagen
 - bis Ende 2030 vorerst 50 %
 - bis Ende 2035 75 % und bis 2040 100 %
- Regelungen zu Water Reuse
- Untersuchung Abwasser auf bestimmte Gesundheitsparameter. regionale Eintrags-Hot-Spots von Krankheitserregern identifizieren

Entwurf zur Novellierung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (UWWTD)

Artikel 9 Entwurf der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (UWWTD)

- Artikel 9 der sogenannten erweiterten Herstellerverantwortung im Wasserrecht für die Inverkehrbringer von Humanarzneimitteln und Kosmetikprodukten
- Finanzierung der 4. Reinigungsstufe
- Belastungen mit Spurenstoffen in Gewässern – Pharmazeutika und Kosmetika gelten als Hauptverursacher
- Hersteller nehmen erweiterte Herstellerverantwortung kollektiv wahr (Organisation für erweiterte Herstellerverantwortung)
- Hersteller tragen die vollen Kosten für die Einführung der 4. Reinigungsstufe, einschließlich der Kosten für die Überwachung und für die Berichterstattung tragen
- finanzielle Beteiligung wird auf Grundlage der Mengen und der Toxizität der in den Verkehr gebrachten Produkte festgelegt

BDI-Position:

- einseitige finanzielle Belastung nur der Hersteller zur Konkretisierung des Verursacherprinzips aus Sicht der deutschen Industrie nicht sachgerecht
- Verursacherprinzip: sämtliche Akteure, wie Hersteller, Handel, private und gewerbsmäßige Verbraucher und Landwirtschaft berücksichtigen.
- Nicht schlüssig, pharmazeutische und kosmetische Industrie einseitig mit der Finanzierung einer 4. Reinigungsstufe zu belasten

Entwurf zur Novellierung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (UWWTD)

Rechtsgutachten von BDI und VCI: Verstoß gegen EU-Recht

- Rechtsgutachten: „Erweiterte Herstellerverantwortung für die Viertbehandlung von kommunalem Abwasser: Kritische Analyse des Rechtsrahmens wasserrechtlicher Herstellerpflichten gemäß dem Urban Waste Water Treatment Directive (UWWTD)“
- Kanzlei: Friedrich Graf von Westphalen: Dr. Olaf Konzak und Robert Reimer, LL.M
- im Auftrag des Bundesverbandes Deutscher Industrie e.V., des Verbandes des Chemischen Industrie e.V., des Verbandes Forschender Arzneimittelhersteller e.V., des Industrieverbandes Körperpflege- und Waschmittel e.V und des Industrieverbandes Agrar e.V.
- Ergebnis: *Die mit dem Richtlinienentwurf geplante Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für die Behandlung oder Beseitigung von Mikroschadstoffen aus kommunalem Abwasser ist mit dem Unionsrecht unvereinbar. Sie kann nicht auf das umweltrechtliche Verursacherprinzip gestützt werden und verstößt gegen den Bestimmtheits- und Gleichbehandlungsgrundsatz und Freiheitsrechte.*

Entwurf zur Novellierung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (UWWTD)

Daseinsvorsorge: Artikel 9 nicht vom Verursacherprinzip gedeckt

- Viertbehandlung im Rahmen der Abwasserbehandlung als Aufgabe der Daseinsvorsorge
- Unterliegt der Gewährleistungsverantwortung des Staates
- Gemeinlastaufgaben unterliegen nicht dem Verursachungsprinzip
- 1., 2., 3. Reinigungsstufe ebenfalls iRd Daseinsvorsorge
- Fazit: Abwasserbehandlung kann nicht über das Verursacherprinzip und damit nicht über die erweiterte Herstellerverantwortung finanziert werden.

Entwurf zur Novellierung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (UWWTD)

Verstoß gegen Bestimmtheits- und Gleichbehandlungsgrundsatz / Freiheitsrechte

- Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz, weil
 - die Regelung ausschließlich Hersteller von Humanarzneimitteln und kosmetischen Mitteln verpflichtet
- Verstoß gegen den unionsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz vor, weil
 - die Regelungen zur Schadstoffbestimmung nicht hinreichend bestimmt sind
- Ebenso ist ein Verstoß gegen die EU-Grundrechte (unternehmerische Freiheit und Eigentumsfreiheit) gegeben, weil
 - Arzneimittel und kosmetische Mitteln nicht die Hauptquellen für Mikroschadstoffe im kommunalen Abwasser

Entwurf zur Novellierung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (UWWTD)

Gewässerschutz stärken, Bürokratie vermeiden

- Organisation und Berechnung der einzelnen Beiträge schafft Übermaß an Bürokratie und Kosten
- Schweizer Modell (9 Franken / Bürger) schnell eingeführt
- Viertbehandlung Baden-Württemberg erfolgt nach dem Gemeinlastprinzip
- Beitrag der Industrie über etablierte Instrumente:
 - Abwasserabgabe
 - Wasserentnahmeentgelt
- Gewässerschutz zügig, verantwortungsbewusst und unbürokratisch voranbringen

Ökologischer Fußabdruck PEF

Umweltauswirkungen von Produkten erfassen und vergleichen

Historie und aktueller Stand

- EU-Mitteilung „Schaffung eines Binnenmarktes für grüne Produkte“ vom 10. April 2013
- Ziel: Zuverlässige und vergleichbare Informationen über die Umweltleistungen von Produkten (PEF) und Organisationen (OEF) für Verbraucher
- Ranking von Produkten in Bezug auf Umweltleistung
- 3-jährige Testphase (2014 - 2017) mit 25 Pilotprojekten, davon 14 Non-Food und 11 Food-Produktgruppen
- April 2018: Final Conference in Brüssel zur Auswertung der Pilotphase
- 19 Pilotprojekte bis Oktober 2018 finalisiert, 6 Projekte vorzeitig beendet
- Fazit: Neben erfolgreichen Beispielen erhebliche methodische Probleme bei der Entwicklung von PEFCRs
- Arbeitspapier der Europäischen Kommission: „Sustainable Products in a Circular Economy – Towards an EU Product Policy Framework contributing to the Circular Economy“ (4. März 2019)

Ökologischer Fußabdruck PEF

Umweltauswirkungen von Produkten erfassen und vergleichen

Weiterer Prozess

- 2018 – 2020 „Transition Phase“
- Anwendung des PEF und das Verhältnis zu weiteren bestehenden Instrumenten klären
- Ggf. verbindliche Kommunikationsformate entwickeln
- Weitere Klärung methodischer Fragen und neues Methoden-Dokument
- Legislativvorschlag zur Sustainable Product Initiative (SPI) der EU-Kommission am 30.03.2022: Mögliche Verwendung von PEF-Methodik
- 22.03.2023: Vorschlag für EU- Green Claims Richtlinie vorgelegt. PEF als Referenz-Methodik nicht einbezogen

Alternativen zur künftigen Verwendung von PEF

- Anwendung in den Bereichen Ecolabel, Green Claims und Green Public Procurement und Ökodesign (EU-New Action Plan Circular Economy, März 2020)
- EU-Stakeholder Konsultation zu „Environmental performance of products & businesses – substantiating claims“ (beendet am 3. Dezember 2020)

BDI Aktivitäten

- BDI-Beteiligung an Internet-Konsultation zu geplanter EU-Roadmap "Towards an EU Product Policy Framework contributing to the Circular Economy" (19.01.2019)
- Neuauflage der gemeinsamen Broschüre von BDI und BMU „Umweltinformationen für Produkte und Dienstleistungen“ (September 2019)
- Fachgespräch anlässlich der Neuauflage der BDI/BMU-Broschüre „Umweltinformationen für Produkte und Dienstleistungen“ am 01.10.2019
- Beteiligung an EU-Stakeholder Konsultation zu „Environmental performance of products & businesses – substantiating claims“ (s.o.)

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie

Hintergrund

- 2002: Bundesregierung veröffentlicht erste deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS)
- Regelmäßige Fortschreibung, zuletzt in 2016/2017
- Ausrichtung der DNS an den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (Agenda 2030)
- Verabschiedung der DNS 2021 durch Bundeskabinett am 10. März 2021
- Weiterentwicklung zu DNS 2024 angekündigt.
Dazu Auftaktveranstaltung am 19.10.2023 in Berlin

BDI-Aktivitäten

- Positionspapier: „Industrie als Motor einer nachhaltigen

Entwicklung“ als Input für die Sitzung des

Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung am 26.10.2020

- BDI-Stellungnahme zur Dialogfassung der DNS 2021 (29.10.2020)
- Teilnahme von Herrn Lösch an der Sitzung des Lenkungsausschusses des Sustainable Development Solutions Network Germany SDSN am 24.02.2021
- Sitzung des Dialogforum für Nachhaltige Entwicklung am 16.3.2023 unter Beteiligung BDI

Novellierung Gefahrstoffverordnung (1)

Stand des Verfahrens und Referentenentwurf

Stand des Verfahrens

- Angepasster Referentenentwurf vom 03.03.2023
- Umfassende Anpassung des Referentenentwurfs vom März 2022
- Kabinettsbeschluss war für Q3/Q4 2023, vorgesehen
- Aufgrund von Differenzen im Rahmen der Ressortabstimmung ist derzeit völlig offen, wann eine Befassung im Kabinett erfolgen wird:
 - „Blockade“ durch das BMWK wegen bürokratischer Belastung durch die Erkundungspflicht 8 Mitwirkungs- und Informationspflichten) bei Asbest.
- Die Verordnung muss bis April 2024 in-Kraft sein, da dann die Umsetzungsfrist der EU-CMRD endet.

Inhalte der Novellierung

- Implementierung des **Risikokonzepts bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen**
 - Aufnahme von Voraussetzungen für Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos
 - Verankerung von Pflichten zur Erstellung eines Maßnahmenplans
 - Verankerung von Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Behörde
- Modernisierung der **Regelungen zu Tätigkeiten mit Asbest** vorgenommen.
 - Erkundungspflichten für Auftraggeber
 - Regelungen zu zulässigen Tätigkeiten
 - Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten

Novellierung Gefahrstoffverordnung (2)

Bewertung des Referentenentwurfs und weiteres Vorgehen

Aktualisierte BDI-Position März 2023/ Bewertung des überarbeiteten Referentenentwurfs

- Angemessene Implementierung des Risikokonzeptes in der Verordnung
- Verbesserung gegenüber Referentenentwurf 03/2022:
 - Keine Gleichstellung der Akzeptanzkonzentration mit dem Arbeitsplatzgrenzwert mehr.
 - Akzeptanzkonzentration als Zielgröße verankert.
 - BOELV als einzuhaltender Grenzwert verankert.
- Formulierungen in der Begründung sind jedoch kritisch zu bewerten:
 - pauschale Absenkung der Akzeptanzkonzentration auf 4:100.000 vorgesehen.

- Entscheidend bzgl. Risikokonzept: Überarbeitung der TRGS 910

Weiteres Vorgehen

- Begleitung des Bundesratsverfahrens, ggf. Aktualisierung der BDI-Stellungnahme
- Erstellung einer Projektskizze zur Überarbeitung der TRGS 910 nach Veröffentlichung der novellierten Gefahrstoffverordnung
- Positionierung der Industrie im Rahmen der Überarbeitung der TRGS 910

Anpassung der EU-Richtlinie zum Umgang mit krebserzeugenden und reproduktionstoxischen Stoffen am Arbeitsplatz (CMRD)

43

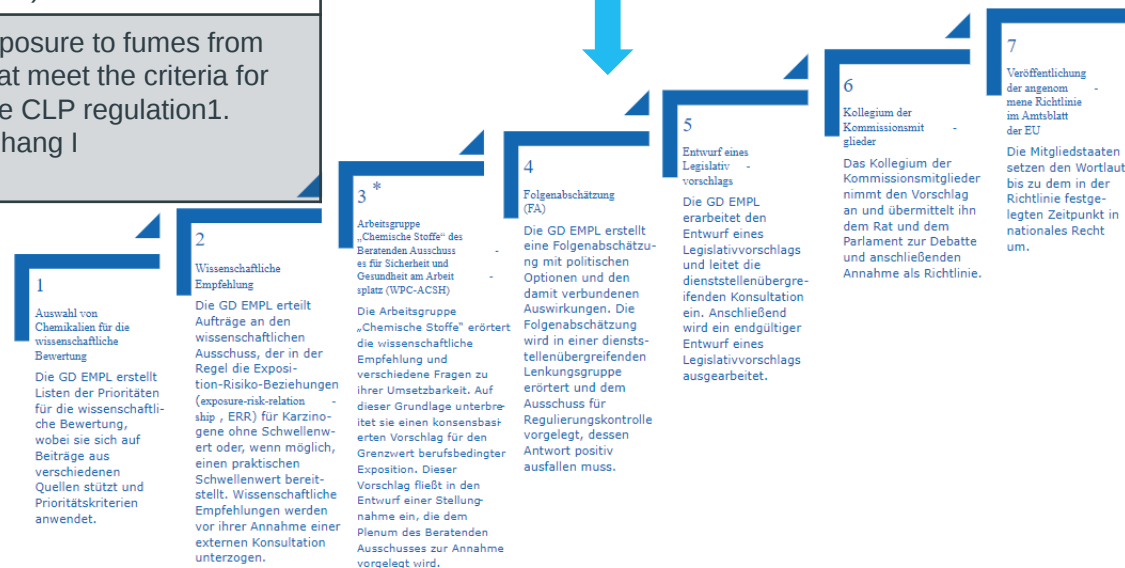
Stoffe der 6. Welle und Stand des Verfahrens

Stoff	Vorgesehene Änderung	Werte (ACSH-Opinion)
1,4 Dioxane	OEL	7,3 mg/m ³ und 73 mg/m ³ (Kurzzeitwert)
Isoprene	OEL	8,5 mg/m ³
Kobalt und anorganische Kobaltverbindungen	OEL	10 µg/m ³ (E-Fraktion) und 2,5 µg/m ³ (A-Fraktion) Übergangsfristen: E-Fraktion: 20 µg/m ³ und A-Fraktion: 4.2 µg/m ³ bis 6 Jahre nach In-Kraft-Treten der Richtlinie
PAK	OEL	70 ng/m ³ (140 ng/m ³ für ausgewählte Sektoren)
Schweißrauche	Eintrag in Anhang I	Neuer Eintrag in Annex I: „Work involving exposure to fumes from welding processes containing substances that meet the criteria for CMR category 1A/1B set out in Annex I to the CLP regulation1. Erstellung einer Guidance zum Eintrag in Anhang I

Stand des Verfahrens

- Stellungnahmen im ACSH wurden am 22.09.2023 verabschiedet
- Vorschlag der EU-Kommission folgt

Wie sind hier!



EU-Richtlinie zum Soil Monitoring Law (SML)

Inhalt des Vorschlags der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz)

Inhalt

- Die EU-Richtlinien zur Bodenüberwachung definieren gemeinsame Methoden zur Überwachung, Beurteilung und Information über die Böden in der EU und legen Ziele für die Bodenqualität fest.
- Mit dem Soil Monitoring Law, das in der EU-Bodenstrategie für 2030 angekündigt wurde, sollen die Voraussetzungen für einen gesunden Boden genannt, Optionen für die Bodenüberwachung bestimmt und Regeln für eine nachhaltige Nutzung und Wiederherstellung von Böden festgelegt werden.
- Bis spätestens 2050 sollen die Böden in einen "guten Zustand" gebracht werden.

Im Einzelnen

- Geltungsbereich: alle Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten.
- Boden“ die oberste Schicht der Erdkruste, die sich zwischen dem Grundgestein und der Landoberfläche befindet und die aus Mineralpartikeln, organischem Material, Wasser, Luft und lebenden Organismen besteht.
- Die Mitgliedstaaten grenzen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet Bodenbezirke ab.
- Bei der Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit wenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I aufgeführten Bodendescriptoren und Bodengesundheitskriterien an.
- Die Mitgliedstaaten legen die spezifische Methode für die Ermittlung der standortspezifischen Risiken kontaminierter Standorte fest.

EU-Richtlinie zum Soil Monitoring Law (SML)

BDI-Position

- Das Ziel, alle Böden in einen gesunden Zustand zu bringen, muss differenzierter betrachtet werden.
- Es ist eine Regelung erforderlich, dass die Gewinnung von Rohstoffen nicht der Richtlinie unterliegt.
- Im vorliegenden Kommissionsentwurf fehlt eine Regelung in Bezug auf das Verhältnis zu anderen europäischen Rechtsvorschriften.
- Grundsätzlich kritisch ist die vollständige Veröffentlichung des Registers.
- Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einen Mechanismus für ein freiwilliges Bodengesundheitszertifikat einzuführen, dürfte de facto dazu führen, dass das Zertifikat zu einer Standardmaßnahme wird. Entsprechende Vorgaben würden eine hohe Mehrbelastung bei Bodentransaktionen auf-grund von möglicherweise erst zu erhebenden Bodendaten bedeuten.



Stellungnahme

**Stellungnahme zum Vorschlag für eine
Richtlinie des Europäischen Parlaments
und des Rates zur Bodenüberwachung
und -resilienz (Bodenüberwachungsge-
setz)**

Soil Monitoring Law

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

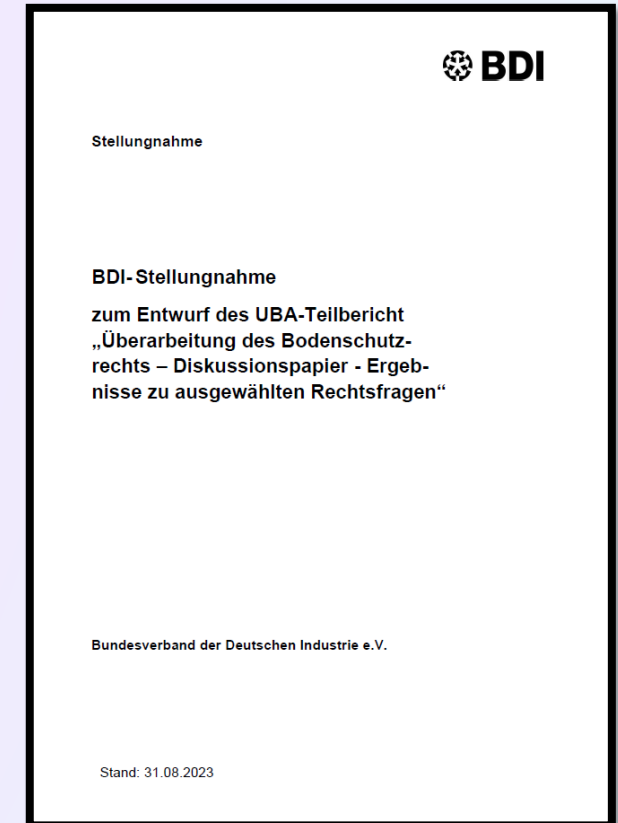
Stand: 03.11.2023

Novelle des nationalen Bodenschutzrechtes

Begleitung der Novelle u.a. BDI- Stellungnahme zum Entwurf des UBA-Teilbericht „Überarbeitung des Bodenschutzrechts – Diskussionspapier - Ergebnisse zu ausgewählten Rechtsfragen“

Inhalt

- Dieser Band führt sieben rechtliche Diskussionspapiere zusammen, die im Rahmen des RefoPlan-Vorhabens zur Überarbeitung des Bodenschutzrechts¹ entstanden sind. Die Diskussionspapiere dienen dem Zweck, Lösungen für die Herausforderungen bei der Novelle des BBodSchG aufzuzeigen, die das Eckpunktepapier des BMUV vom März 2022 benannt hat. Die Diskussionspapiere vertiefen und ergänzen verschiedene Lösungsoptionen und erläutern Vor- und Nachteile.
- BDI: Das geltende und zukünftige Bodenschutzrecht muss praxistauglich ausgestaltet werden und es muss sich daran messen lassen, dass es Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht zusätzlich verlängert oder gar neue bürokratische Hürden für Behörden und Unternehmen schafft, die der Transformation der Wirtschaft entgegenstehen.



Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS 2030)

Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2030 - Diskussionsvorschläge des BMUV

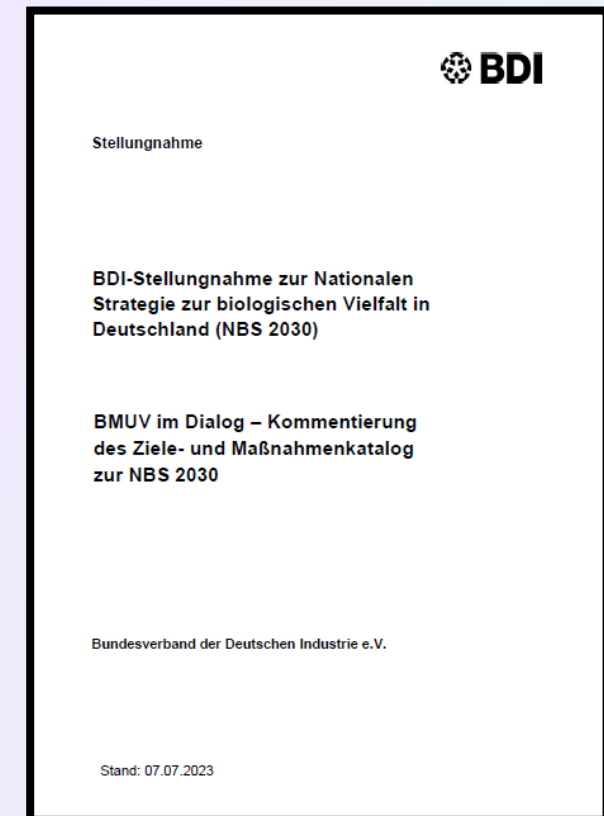
Inhalt

- Die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS) ist die zentrale Naturschutzstrategie der Bundesregierung und wesentliches Instrument zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Biodiversität in Deutschland.
- Mit der NBS liegen seit 2007 Ziele der Bundesregierung für die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie deren nachhaltige Nutzung vor.
- Die NBS 2030 wird alle für den Biodiversitätsschutz zentralen Themen mit neuen Zielen unter einem strategischen Dach bündeln und die Verursacher für den anhaltenden Verlust der Biodiversität effektiv adressieren. Neben neuen Zielen wird bei der NBS 2030 vor allem die Umsetzung im Vordergrund stehen.
- Das Themenfeld Biodiversität ist für die deutsche Industrie von großer Bedeutung. Eine Vielzahl von Faktoren spielen hier eine entscheidende Rolle, darunter die Sicherheit von Ressourcen, die Erschließung neuer Geschäftschancen, das Risikomanagement, die regulatorischen Anforderungen und das wachsende Interesse von Verbraucherinnen und Verbrauchern, Investorinnen und Investoren und anderen Interessengruppen an der Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen.

Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS 2030)

BDI-Position

- Im Sinne der drei Säulen der Nachhaltigkeit – Ökologie, Ökonomie und Soziales – sollen aus den neuen ehrgeizigen Zielen der NBS 2030 keine wirtschaftlich unzumutbaren Einschränkungen oder Nutzungskonflikte für die Unternehmen in Deutschland entstehen. Bei der Festlegung der Ziele, sowohl auf planerischer als auch auf politischer Ebene, muss die bestehende Situation im Industrieumfeld angemessen berücksichtigt werden.
- Grundsätzlich sollte mit der neuen NBS 2030 nicht über die internationalen und europäischen Vereinbarungen und Ziele hinausgegangen werden.
- Das Konzept „Natur auf Zeit“ wird unterstützt, so können die Unternehmen in Deutschland freiwillig einen positiven Beitrag zum Erhalt der Biodiversität leisten.



Aktuelle Entwicklungen in der Kreislaufwirtschaft

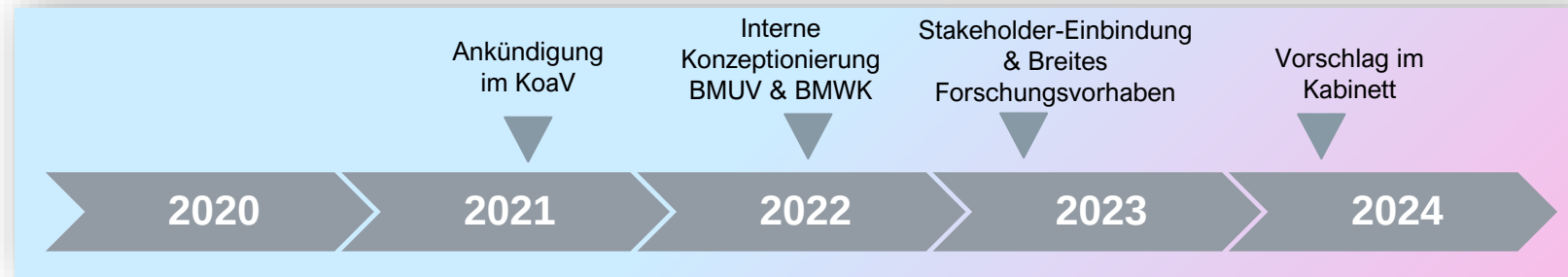
EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

- Gemeinsame EU-Zielvorgabe für das Recycling von Siedlungsabfällen von 60 % bis 2030, 65 % bis 2035
- Gemeinsame EU-Zielvorgabe für das Recycling von Verpackungsabfällen von 65 % bis 2025, 70 % bis 2030
- Verbindliche Regeln zur Berechnung der Zielvorgaben (Siedlungsabfälle, Verpackungsabfälle)
- Verbindliche Zielvorgaben zur Beschränkung der Deponierung von Abfällen auf höchstens 10 % der Gesamtabfälle bis 2035
- Keine Deponierung von Abfällen, die für Recycling/Verwertung geeignet sind
- Ausnahmen von den Zielvorgaben (Siedlungsabfälle, Verpackungsabfälle, Deponierung) für bestimmte Mitgliedstaaten (Fristverlängerung)
- Neufassung der Vorschriften zu Nebenprodukten und dem Ende der Abfalleigenschaft
- Neufassung der erweiterten Herstellerverantwortung sowie Einführung von Mindestanforderungen für die Errichtung entsprechender Systeme

Umsetzungsfrist: 2 Jahre

NATIONALE KREISLAUFWIRTSCHAFTSSTRATEGIE

50



Kernaspekte

- Nationale **Kreislaufwirtschaftsstrategie als Dachstrategie**, u.a. für ProgRes, Abfallvermeidungsprogramm, Rohstoffstrategie
„In einer nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie bündeln wir bestehende rohstoffpolitische Strategien. Auf dieser Grundlage setzen wir uns in der EU für einheitliche Standards ein“ (KoaV 2021)
- Verständigung mit dem BMBF zur Zukunftsstrategie und dem Bundeskanzleramt zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie
- Fahrplan für konkrete Veränderungen im regulatorischen Umfeld und/oder deklaratorisches Programm?
- Der Stakeholder-Prozess umfasst **vier Dialogformate**: ein **Dialogforum**, eine **Dialogwerkstatt**, acht **runde Tische** und einen **Online-Dialog**.

BDI Positionierung

Diskussionsgrundlage wurde am 31.03.23 versendet

Federführung BMUV, Koordinierung Hr. Bodo Linscheidt

(Unterabteilungsleiter, Digitalisierung, nachhaltiger Konsum und Produktpolitik, Ressourcenschonung)

Verfahrensstand und nächste Schritte

- Federführung (BMUV) und Erstellung mit ressortübergreifender Arbeitsgruppe
- Auftaktveranstaltung für Stakeholder-Einbindung zur Erarbeitung der Strategie am 20. April 2023
- Weitere Bearbeitung in thematischen runden Tischen (Mai – Oktober 2023)
- Parallel: Transformationsteams zur dt. Nachhaltigkeitsstrategie aus dem Bundeskanzleramt, erste Sitzung TT3 fand am 22.03.23 statt

Aktuelle Entwicklungen in der Kreislaufwirtschaft

Umsetzung des ersten EU-Aktionsplans zur Kreislaufwirtschaft – EU-Richtlinie zu bestimmten Einweg-Kunststoffen (Single-use-Plastics) – Nationale Umsetzung

Drei zentrale Regelungsbereiche:

- Produktverbote (z. B. Trinkhalme aus Kunststoff)
- Kennzeichnung bestimmter Kunststoffprodukte
- Erweiterung der Hersteller-Verantwortung durch Pflicht zur Finanzierung der Reinigung des öffentlichen Raums (z. B. für bestimmte Verpackungen)
- Ermächtigungsgrundlagen zu Produktverboten/-kennzeichnungen und zur Herstellerverantwortung im KrWG
- Novellierung des Verpackungsgesetzes (Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen) seit 3. Juli 2022 in Kraft.
- Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung (Littering-Kosten) bis 2023
- BMUV legt Eckpunkte für ein Gesetz zur dritten Änderung des Verpackungsgesetzes am 27. Juni 2023 vor.

Produktverantwortung in der Kreislaufwirtschaft

Rechtsrahmen

- Abfallrahmen-RL und KrWG
- WEEE-RRL und ElektroG
- Batterie-RL und BatG
- Verpack-RL und VerpackG
- Single-use-RL und Novellierung des Verpackungsgesetzes
- Freiwillige Systeme der Herstellerverantwortung
- Entwurf EU-Richtlinie zu Green Claims vom 22.3.2023

Aktuelle Entwicklungen

- Umsetzung von Art. 8 und 8a Abfallrahmen-RL in KrWG
- Umsetzung der Verpack-RL und der Single-use-RL in KrWG und VerpackG

Unser Verständnis von Produktverantwortung

- Privatwirtschaftliche Produktverantwortung ist Eckpfeiler der Kreislaufwirtschaft
- Jeder Akteur im Wertschöpfungskreislauf übernimmt Verantwortung (Verlässlichkeit)
- Keine Haftung für Fehlverhalten Anderer
- Flexible Systeme der Herstellerverantwortung ermöglichen (Verpackungen, WEEE, Altfahrzeuge etc.)

Mission der Initiative



Kommunikation + Politik + Technik

Die BDI-Initiative Circular Economy (CE) ist ein Netzwerk aus mehr als 50 Mitgliedern, das durch praxisnahe Austauschformate die **Potenziale der CE** und erforderliche **Rahmenbedingungen** definiert. Hierfür stehen wir im engen Dialog mit Politik in Berlin und Brüssel und der Wissenschaft.

Das Konzept der CE funktioniert nur durch Kooperation und Austausch; dafür ist die Initiative die Plattform der Industrie.

Struktur der Initiative

Gründung: April 2021



Mitglieder der Initiative



Amazon | **ArcelorMittal S.A.** | **Aurubis AG** | Verband der **Automobilindustrie** e. V. (VDA) | Hauptverband der Deutschen **Bauindustrie** e. V. (HDB) | **BASF SE** | Bundesverband **Baustoffe – Steine und Erden** e. V. (bbs) | **Biotechnologie**-Industrie-Organisation Deutschland e. V. (BIO Deutschland) | **BSH Hausgeräte GmbH** | Verband der **Chemischen Industrie** e. V. (VCI) | **Circulix GmbH** | **Cirplus GmbH** | **Covestro AG** | **Deutsche Bahn AG (DB)** | Zentralverband der **Elektro- und Digitalindustrie** e. V. (ZVEI) | Bundesverband der Deutschen **Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft** e. V. (BDE) | **Econsense** e.V. | Wirtschaftsverband **Fuels & Energie** e. V. (en2x) | **Energy from Waste GmbH (EEW)** | **Evonik Industries AG** | **Institut für Baustoff-Forschung (FEhS)** | Industrieverband **Garten (IVG)** | **Georgsmarienhütte GmbH (GMH)** | Bundesverband der Deutschen **Gießerei-Industrie** e. V. (BDG) | Bundesverband **Glasindustrie** e. V. (BV Glas) | Verband der Deutschen **Holzwerkstoffindustrie** e.V. (VHI) | Verband der **Kali- und Salzindustrie** e. V. (VKS) | Fachvereinigung **Kaltwalzwerke (FVK)** | **Karlsruher Institut für Technologie (KIT)** | Bundesverband **Keramische Industrie** e. V. (BVKI) | **Knauf Gruppe** | **Kirchhoff Ecotec** | | **KIT** Karlsruher Institut für Technologie | Gesamtverband **Kunststoffverarbeitende Industrie (GKV)** | **Lanxess AG** | **Leipfinger-Bader GmbH** | Bundesverband der Deutschen **Luft- und Raumfahrtindustrie** e. V. (BDLI) | **VDMA – Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau** e. V. | **Wirtschaftsvereinigung Metalle (WV Metalle)** | **Nehlsen AG** | Verband der **Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie** (vti) | Unternehmerverbände **Niedersachsen e.V. (UVN)** | Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (oa) | Bundesverband der Deutschen **Sicherheits- und Verteidigungsindustrie** e. V. (BDSV) | Bundesverband **Deutsche Ziegelindustrie (BVZI)** | **Wirtschaftsvereinigung Metalle** e. V. (WVMetalle) | Die **Papierindustrie** e. V. | **PlasticsEurope Deutschland e.V.** | **PreZero Stiftung & Co. KG** | **Remondis SE & Co. KG** | **Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS)** | **Rockwool Group** | Vereinigung **Rohstoffe und Bergbau** e. V. (VRB) | **RWE AG** | **Siemens AG** | | Vereinigung der Saarländischen Unternehmenverbände e.V. (VSU) | Verband der Deutschen **Sägeindustrie (VSH)** | | Wirtschaftsvereinigung **Stahl (WV Stahl)** | Wirtschaftsverband **Stahl- und Metallverarbeitung** e. V. (WSM) | **TecPart e.V.** | Gesamtverband der deutschen **Textil- und Modeindustrie** e. V. (textil+mode) | **Trimet Aluminium SE** | Verband der **TÜV** e. V. (VdTÜV) | **UnternehmerTUM** | **Upstream** | **Veolia S.A.** | Verband der **deutschen Verbundwirtschaft** e. V. (VdV) | Institut der **deutschen Wirtschaft (IW)**

Zirkuläres Wirtschaften ist die tragende Säule der industriellen Wertschöpfung

Aktuell bearbeitete Aufgaben

- Fortentwicklung der Website: <http://www.bdi.eu/initiative-circular-economy/>
- Begleitung der Arbeit der neuen Bundesregierung
- Bestandaufnahme der Normenlandschaft
- Vorbereitung und Durchführung interner Workshops & Fachdiskussionen
- Beteiligung an Fachkonferenzen, z.B. BDI-Klimakongress
- Vernetzung mit zentralen Akteuren der Wissenschaft

Team

- Seit 01. Juni 2021: **Dr. Claas Oehlmann**, Senior Referent als Geschäftsführer
- Seit 01. August 2021: **Inken Carina Sittler**, Referentin
- Seit 18. August 2021: **Annika Stuckenhoff**, Referentin

Forderungen zur 20. Legislaturperiode: Sechs Schritte zur zirkulären Wirtschaft

- 1) Der European Green Deal als gemeinsame Gestaltungsaufgabe
- 2) Produktdesign als Anker der Circular Economy
- 3) Stabile Rohstoffmärkte für zirkuläres Wirtschaften
- 4) Klimaschutzpotenziale der zirkulären Wirtschaft nutzen
- 5) Die öffentliche Beschaffung als Hebel nutzen
- 6) Intelligente Datennutzung und widerspruchsfreie Vorgaben für zirkuläres Wirtschaften

Das vollständige Forderungspapier ist verfügbar unter:

<https://bdi.eu/publikation/news/sechs-schritte-zur-zirkulaeren-wirtschaft-circular-economy/>

Normungspolitik

Laufende Prozesse: EU und D

- EuGH-Verhandlung im Fall Malamud, Urteil ggf. noch im November 2023
- EU-High Level Forum
- Deutsches Strategieforum für Standardisierung
 - AHG Circular Economy
 - AHG Wasserstoff
 - AHG KI, Daten, Quantum
 - AHG Governance
- DIN: Governance Review